

Offene Drohungen gegen eine Moderatorin

Redaktion löscht Kommentare, nachdem sie davon Kenntnis hatte

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins berichtet über Reaktionen auf einen Kommentar in den ARD-Tagesthemen. Die Moderatorin wird unter anderem mit diesen User-Kommentaren konfrontiert: „...wer solche Sprüche klopft, der sollte zukünftig aufpassen und nachts nicht mehr alleine auf die Straße gehen...“ und „Wenn man in Deutschland alle ideologisch verblödeten Moderatoren verbrennen wollte, dann müsste wohl der Hausmeister die Nachrichten verlesen! Ball flach halten und warten. Irgendwann erledigen unsere neuen Mitbürger den Job! Blond und deutsch, ein Vorzeigeopfer für Übergriffe!“ Zwei Nutzer der Online-Ausgabe wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Ein Beschwerdeführer hält die Wiedergabe des ersten Kommentars („...nachts nicht mehr alleine auf die Straße...“) für inakzeptabel. Darin werde die Moderatorin bedroht. Ein weiterer Beschwerdeführer wendet sich gegen die teilweise Wiedergabe des zweiten Kommentars. Der stellvertretende Chefredakteur der Online-Ausgabe teilt mit, die Redaktion habe eine Reihe von Interview-Äußerungen von Anja Reschke wohlwollend wiedergegeben. Schon in der Überschrift würden die gegen sie gerichteten Beleidigungen als „übel“ bezeichnet. Die Redaktion billige oder befürworte in keiner Weise ausfällige Kommentare gegen Frau Reschke. Dass die Kommentare von „Jack Vettriano“ und „William Goodwood“ überhaupt öffentlich zugänglich gewesen seien, ärgere die Redaktion selbst am meisten. Der Grund dafür sei schlicht, dass nicht alle Kommentare (etwa 6000 pro Tag) vor der Veröffentlichung intensiv geprüft werden könnten. Als die Redaktion von den beanstandungswürdigen Inhalten erfahren habe, habe sie diese sofort gelöscht.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung der Kommentare keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerden sind unbegründet. Die Beschwerdeführer und die Zeitung sind sich darin einig, dass die Kommentare ihrem Inhalt nach gegen den Pressekodex verstoßen. Nach Richtlinie 2.7 haben Redaktionen bei Nutzerbeiträgen die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicherzustellen, wenn sie Verstöße selbst erkennen oder darauf hingewiesen werden. Beide Beschwerdeführer geben nicht an, die Zeitung auf die fraglichen Kommentare hingewiesen zu haben. Die Redaktion stellt fest, man überprüfe die Kommentare vor der Veröffentlichung nicht intensiv. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zeitung erst mit Zugang der Beschwerden von den Kommentaren Kenntnis erlangt hat. Sie hat die kritisierten Anmerkungen sofort nach Kenntnisnahme gelöscht. Damit hat sie die Einhaltung der publizistischen Grundsätze nach Richtlinie 2.7 ausreichend sichergestellt. (0735/15/2)

Aktenzeichen:0735/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet